

Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen

Vom . Juni 2011

Aufgrund des § 144a Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), wird nach Beteiligung des Landeselternbeirates gemäß § 119 Abs. 1 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1 Schülerhöchst- und Schülermindestzahlen; Klassenbildung

(1) Für die Festlegung der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse einer Schule werden folgende Schülerhöchst- und Schülermindestzahlen festgelegt:

Schulform/Organisationsform	Schülermindestzahlen	Schülerhöchstzahlen
Vorklasse an Grundschulen	10	20
Eingangsstufe / Grundschule / Gruppe des flexiblen Schulanfangs	13	25
Förderstufe	14	27
Hauptschule/Hauptschulzweig an Kooperativen Gesamtschulen	13	25
SchUB-Klassen an Hauptschulen und Kooperativen Gesamtschulen	12	15
Realschule/ Realschulzweig an Kooperativen Gesamtschulen	16	30
Gymnasium (Jahrgangsstufen 5 bis 10)/ Gymnasialzweig an Kooperativen Gesamtschulen	16	30
Integrierte Gesamtschule	14	27

Mittelstufenschule/ Mittelstufenschulzweig an Kooperativen Gesamtschulen (Jahrgangsstufen 5 bis 7)	14	27
Mittelstufenschule/ Mittelstufenschulzweig an Kooperativen Gesamtschulen Praxisorientierter Bildungsgang	10	20
Mittelstufenschule/ Mittelstufenschulzweig an Kooperativen Gesamtschulen Mittlerer Bildungsgang	14	27
Kurse für herkunftssprachlichen Unterricht in der Verantwortung des Landes	10	25
Fachoberschule und Fachschule	14	28
Berufsfachschule, Berufsschule	15	30
Berufsgrundbildungsjahr	15	30
Berufsvorbereitungsjahr	8	16
Sonderklassen an beruflichen Schulen	8	16
Werkstätten für Behinderte	4	8
Schule mit Förderschwerpunkt - Sprachheilförderung	6	12
- emotionale und soziale Entwicklung	8	16
- körperliche und motorische Entwicklung	4	8
- Sehen: * für Sehbehinderte	6	12
* für Blinde	5	10

- Hören	5	10
- kranke Schülerinnen und Schüler	4	8
- Lernen	8	16
- geistige Entwicklung	4	8
Praxisklassen an Förderschulen	12	15
Vorklassen:		
- emotionale und soziale Entwicklung und Förderschwerpunkt Lernen	6	12
- Sprachheilförderung - körperliche und motorische Entwicklung - Sehen: * für Sehbehinderte * für Blinde - Hören - geistige Entwicklung	4	8

Die Schulen können im Rahmen der ihnen zugewiesenen Wochenstunden und nach Maßgabe ihrer schulischen Konzeption von den Schülerhöchstzahlen nach Satz 1 abweichen.

(2) Klassen, Gruppen und Kurse sollen so gebildet werden, dass die Fortführung im darauffolgenden Schuljahr nach Möglichkeit gesichert ist.

(3) Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass sie die Absicht zum Besuch der Vorklasse, zum Wechsel an eine andere Schule oder zur Wiederholung einer Klasse ihrer Kinder möglichst frühzeitig bekanntzugeben haben.

§ 2 Sonderregelungen

(1) Gruppen können jahrgangsübergreifend und schulzweigübergreifend zusammengefasst werden. Für die schulzweigübergreifenden Klassen einer verbundenen Haupt- und Realschule nach

§ 23b Abs. 3 des Schulgesetzes sowie einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule nach § 26 des Schulgesetzes gelten die Mindestzahl 13 und die Höchstzahl 25.

(2) Soweit im Unterricht besondere Sicherheitsvorkehrungen zu beachten sind, ist die Gruppenbildung gemäß den Vorgaben der Verordnung über die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler vom 28. März 1985 (ABl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

(3) Bei herkunftssprachlichem Unterricht kann von den Klassenmindestwerten abgewichen werden, wenn auf andere Weise ein wohnortnahes Angebot nicht möglich ist.

(4) Die Kursbildung in der gymnasialen Oberstufe richtet sich nach den Vorgaben der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Information des Schulleiterbeirats

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert den Schulleiterbeirat über die beabsichtigten Klassen- und Gruppenbildungen.

§ 4 Übergangsregelungen

In der Grundschule, der Hauptschule, der Realschule, dem Gymnasium und der integrierten Gesamtschule kann in den Schuljahren 2011/12 bis 2013/14 die jeweilige Schülerhöchstzahl nach § 1 in den nachstehend aufgeführten Jahrgangsstufen um bis zu drei Schülerinnen oder Schüler überschritten werden:

Schuljahr	2011/12	2012/13	2013/14
Grundschule	4	-	-
Hauptschule	9 + 10	10	-
Hauptschule nach Förderstufe *)	10	-	-
Realschule	8 – 10	9 + 10	10
Realschule nach Förderstufe *)	10	-	-
Gymnasium	8 – 10	9 + 10	10
Gymnasium nach Förderstufe *)	10	-	-
Integrierte Gesamtschule	8 – 10	9 + 10	10

*) Förderstufen im Sinne dieser Regelung bereiten auf drei Anspruchsebenen vor, ohne eigenen Gymnasialzweig.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 3. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 759, 760), wird aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den

Die Hessische Kultusministerin

Henzler